



Unterrichtsversäumnis/Erkrankung

Ist ein(e) Schülerin/Schüler an einem Berufsschultag krank, so muss sie/er sich unverzüglich entschuldigen (Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn die Entschuldigung spätestens am nächsten Schultag vorgelegt wird). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt oder eine Entschuldigung nach DIN 5008 mit einem Sichtvermerk des Ausbildungsbetriebs entspricht den Erfordernissen der Schule. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Unterrichtsversäumnis, der Ausbildungsbetrieb wird verständigt und der Fehltag wird ins Zeugnis eingetragen. Außerdem werden Leistungsnachweise, die durch unentschuldigtes Fehlen versäumt werden, mit der Note 6 bewertet.

Beurlaubung vom Unterricht

Im Ausnahmefall kann ein „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht gemäß § 34 BSO“ gestellt werden. Eine Beurlaubung ist eine kurzfristige Abwesenheit vom Unterricht und gilt in der Regel nur einige Schulstunden bzw. für einen Schultag.

Eine Genehmigung durch den Lehrer ist nur bei Erkrankung des Schülerin/Schülers während des Unterrichts möglich. Ein entsprechendes Formblatt („gelber Zettel“) liegt in den Klassenzimmern bzw. im Sekretariat auf. In allen anderen Fällen (Überbetriebliche Ausbildung, Führerscheinprüfung, Beerdigung, u.ä.) ist die Genehmigung durch die Schulleitung notwendig. Ein entsprechendes Formblatt findet sich im Formularpool der Homepage.

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern

Auf Antrag können vom Unterricht befreit werden **Berufsschulpflichtige**

- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
 - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
 - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

Berufsschulberechtigte mit Hochschulzugangsberechtigung (Gymnasium, BOS, FOS)

- in Religionslehre
- in Deutsch (Ausnahme: berufsbezogenes Deutsch)
- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
 - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
 - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung

Berufsschulberechtigte mit Zweitausbildung und Umschülerin/Umschüler, die einen mittleren Schulabschluss vorweisen können und für die kein Plusprogramm eingerichtet ist

- in Religionslehre
- in Deutsch (Ausnahme: berufsbezogenes Deutsch)
- in Sozialkunde, wenn dieses Fach in der Berufsabschlussprüfung nicht mehr Prüfungsfach ist (schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle erforderlich)
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

Im Fach Sport gelten für Berufsschulberechtigte die gleichen Regelungen wie für Berufsschulpflichtige (s. o.).

Bitte beachten:

Befreiungsanträge können erst eingereicht werden, wenn der Betrieb vom Willen der Schülerin/Schüler durch Unterschrift Kenntnis genommen hat. Eine Befreiung gilt für nur für das laufende Schuljahr.